**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 25 (1909)

Heft: 47

Artikel: Uebernahme und Ausführung von Holz-Bauarbeiten und

Möbelausstattungen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-583037

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lagekosten) bei den Kantonsbehörden einzureichen. Alles bas will ber Stadtrat in Verbindung mit der gesamten Abordnung des Bezirkes in den Großen Rat besorgen. In Sachen der kantonalen Kunst- und Gewerbeschule sind mehrsach Unterhandlungen mit den kantonalen und Bundesbehörden gepflogen worden, deren Ergebnisse auf eine nicht allzu ferne Verwirklichung des Planes schließen Allerdings muß man sagen, daß die damit verbundenen finanziellen Opfer für ein verhältnismäßig gar bescheidenes Gemeindewesen von bloß 12,000 Einwohnern sehr große find. Ungeachtet dieser Belaftung hegen wir mit allen einsichtigen Burgern Bellinzonas, italienischer und deutscher Zunge, die Hoffnung, daß die Anstrens gungen bald vom erwarteten Erfolg gefrönt werden, da wir überzeugt find, daß einzig auf dem Wege der Erleichterung der Berbindungen mit dem übrigen Teil des eigenen und mit dem angrenzenden Bezirke Locarno, und der Hebung des gewerblichen Unterrichtes es unserm Städtchen möglich ift, die Schwierigkeiten zu überwinden, die seinem wirtschaftlichen Aufschwunge hindernd im Wege stehen. Den beiden Unternehmungen darf man übrigens von vornherein, ebenso wie denjenigen des verstadilichten Eleftrizitätswerfes und der geplanten Gasanstalt, eine gute Zukunft prophezeien. Zum Schlusse sei es uns noch gestattet, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß die zuständige Bundesbehörde sich besörder= lich dazu entschließen möge, einerseits den hiesigen, das Stadtgemeindebudget recht belaftenden Waffenplat famt seinen Anlagen zu Eigentum zu erwerben, und das in mehrsacher Hinsicht den heutigen Ansorderungen und der vermehrten Bevölkerung absolut nicht mehr entsprechende Postgebäude von Grund auf anders einzurichten oder noch beffer einen Neubau zu erstellen.

Gasthofbauten am Bodensee. Dem vom Jahr zu Jahr sich steigernden Fremdenverfehr entsprechend, vollzieht sich gegenwärtig am nördlichen Bodenseeufer eine nur zu begrüßende Bautätigkeit. Das neue Kurgarten-Hotel in Friedrichshafen, deffen Bau und Ginrichtung 1 Million Mf. erfordern, wird bis zur kommenden Fremdensaison eröffnet werden. Der Besitzer von Bad Schachen bei Lindau läßt gegenwärtig einen Monumental-Hotelneubau aufführen, der um die Jahreswende unter Dach gebracht wurde und nach seiner ebenfalls bis zur kommenden Saison erfolgenden Fertigstellung eine hervorragende Sehenswürdigkeit seiner Art am Bodensee sein wird. Der Betrieb des Hotels Reutemann in Lindau wird zur Zeit durch einen Neubau an Stelle des bisherigen Seegartens bedeutend vergrößert, auch der mit Recht vorzüglich renommierte "Bayerische Hof" erfährt mannigfache Verschönerungen. Um öfterreichischen Ufer endlich wird beim Baumle unweit Bregenz ein Strandhotel erbaut, das demnächst unter Dach gebracht werden foll. Dem Besitzer wurde gestattet, den das Hotel umgebenden Park Franz-Josef-Strand zu benennen. Mit dem auch dort zu erwartenden Fremden-verkehr wird das Strandhotel Bäumle jedenfalls während der Reisesaison auch Dampfschiffhaltestelle werden.

# Uebernahme und Ausführung von holz-Bauarbeiten und Möbelausstattungen. Ausstellung schweizerischer Normalien.

(Rorrespondeng).

Von dem Wunsche beseelt, für die Uebernahme und Ausführung von ins Schreinerfach einschlagenden Arbeiten den Berufsleuten unseres Landes einheitliche Normen zu verschaffen, hat die Genoffenschaft Verband Schweizes

rischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten seit längerer Zeit sich mit der Aufstellung allgemeiner Bedingsungen über den vorwürfigen Gegenstand befaßt. Dasneben sind auch die bei Schreinerarbeiten in Anwendung zu bringenden Meßmethoden unter dem Namen "Außmaßregulativ" in ein einheitliches Kleid gebracht worden, welchem Regulativ wiederum der "Tarif sür Bausarbeiten" angegliedert ift.

Den verehrten Lesern aus Fachfreisen ist bekannt, daß bisher bei Vereinbarung der Arbeitsbedingungen zwischen Besteller und Unternehmer so ziemlich ausschließlich nach dem örtlichen Maßstabe und den gegebenen Berhältnissen versahren wurde. Dieser Umstand hatte sehr häufig als Folge, daß in den einzelnen Landesgegenden, fogar ichon in den verschiedenen Städten und Ortschaften desselben Kantons zum Teil erhebliche Unterschiede in der Behandlung der Arbeitsbeziehungen sich geltend machten. Diese Unterschiede mogen an Geftalt und Größe gewonnen haben, je verbandslofer der in Frage kommende Blat und je läffiger die Solidarität der Berufsfollegen gepflegt wird. Unter Umftanden fann ein folches Migverhältnis aber Dimenfionen annehmen, die für den leitenden Teil nachgerade zum Ruin, oder zum mindesten doch zu einer folgenschweren Depression führen können, aus der nicht so leicht ein jeder sich wieder aufzurichten vermag. In diesen und ähnlichen Dingen Wandel und Abhülfe zu schaffen, ift das Ziel, das sich der Schweizerische Verband bei den vorerwähnten Bestrebungen gesteckt hat.

Wenn gleich die Beratungen noch nicht zu einem endgüttigen Abschlufse gekommen sind, so mag es doch von Interesse sein, die disher erzielten Ergebnisse kennen zu lernen. Sie gipfeln in der Haupstellung eines Entwurses für die anfangs genannten Normalien, deren Einführung einstweilen für die deutsche Schweiz in Aussicht genommen ist. Diese Normalien haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

Als Grundlage des llebernahmsvertrages, für Preisangaben von Arbeiten und Lieferungen dienen nebst den vorliegenden allgemeinen Bedingungen die Pläne, Vorausmaße und speziellen Vorschriften. Geben Pläne und zugehörige Aftenstücke nicht genügende Austunft, so ist folche bei dem Auftraggeber oder dessentlivertreter einzuholen. Allfällige Folgen der Nichtbeachtung der Bestimmung fallen dem Unternehmer zur Last.

Die Angebote sind schriftlich und verschlossen einzureichen. Falls nichts anderes vereinbart ist, so sind sie für die Dauer von längstens vier Wochen verbindlich.

Der Unternehmer hat als Garantie für solibe Arbeit und gutes Material höchstens  $10^{\circ}/_{\circ}$  der Affordsumme ein Jahr vom Tage der Rechnungsstellung an stehen zu lassen, welche Summe der Austraggeber zu üblichem  $4^{\circ}/_{\circ}$ igem Zinssuß dis zur Auszahlung zu verzinsen hat. An Stelle des Garantierücklasses kann auch Kaution geleistet werden. Durch besondere Vereinbarung kann die Garantie auch in Form von Kaution oder Bürgschaft geleistet werden.

Der Unternehmer ist strifte an die Borschriften und Pläne des Auftraggebers gebunden, die zur Preiseingabe vorlagen. Die Folgen selbsteigener Abweichung und Korrigieren der Pläne und Borschriften hat der Unternehmer zu tragen. Dagegen sind nachträgliche Absänderungen, die eine Bermehrung der Arbeit oder eine Umarbeitung schon angefangener oder fertiger Teile erfordern, im Verhältnis der vereinbarten Preise dem Unternehmer zu entschädigen. Bezügliche Kosten sind vor Inangriffnahme jener Umänderungen zu vereinbaren, wenn diese taxiert werden können. Vermehrung oder

Reduzierung eines gegebenen Auftrages zu den Affordspreisen ist dis auf 20% der Gesamtübernahme von Seite des Austraggebers gestattet, so lange die Arbeit noch nicht begonnen ist. Bei einer größern Differenz haben sich die beiden Kontrahenten besonders zu einigen. Arbeiten, die dem Unternehmer unter Borgabe einer Reduzierung des Austrages entzogen worden sind, dürsen nachsher nicht Konkurrenten übertragen werden.

Wenn im Borausmaß oder in den Arbeitsvorschriften nichts Gegenteiliges bemerkt ist, "so ist in den Einheits preisen inbegriffen: das zu verwendende Material, Bearbeitung desselben, das Bersehen und Anschlagen, sowie Stellung aller Hülfsmaterialien, Gerüste. Bereits stehende Gerüste können vom Unternehmer ohne Entschädigungspflicht unentgeltlich benutt werden.

Die Qualität des Materials und der Arbeit soll der bei der Preiseingabe getroffenen Bereinbarung entsprechen. Der Auftraggeber kann Ersatz für minderwertige Materialien oder Arbeiten verlangen, und, sofern dies nach wiederholter Mahnung vom Unternehmer nicht befolgt wird, von anderwärts auf Kosten des letztern herstellen lassen.

Der Auftraggeber kann bei einer namhaften Bestellung Musterstücke verlangen, welche nach Gutheißung für die übrige Arbeit maßgebend sind. Diese Muster sind Eigentum des Austraggebers und derselbe hat den Betrag des Einzelangebotes dem Lieferanten zu bezahlen.

Taglohnarbeiten sind vom Bauherrn oder dessen Stellvertreter schristlich dem Unternehmer aufzutragen und es ist nach Ausschrung die Angabe über Arbeitszeit und Materiallieferung zu beglaubigen. Nur mündelich anbesohlene Taglohnarbeit verpflichtet nicht zur Ausschlung.

Der Unternehmer hat Pläne und Maße der zu liefernden Arbeit nachzusehen und eventuelle Unrichtigsteiten gehörigen Ortes anzuzeigen.

Ein allfällig angesetter Bollendungstermin soll innert der Grenze der Zeit fich bewegen, die dem Unternehmer bei gutem Willen und tatfräftigem Eingreifen die Möglichkeit läßt, die übernommene Arbeit folid und funstgerecht auszusühren. Ist der Unternehmer durch Fehlen der Plane, Abandern derfelben oder durch Berzögerung vorgehender Arbeiten anderer Unternehmer in feiner Arbeit gehindert, so ist entsprechende Verlängerung des Vollendungstermines anzunehmen. Vertraglich vorgesehene Konventionalstrafe bei selbstverschuldeter Berspätung des Vollendungstermines darf per Tag nicht mehr als 1/20/0 der Affordsumme betragen. Vor Beginn des Anschlagens soll die Gipserarbeit vollständig trocken fein. — Falls der Unternehmer aufgefordert wird, auf nicht trockenen But anzuschlagen, kann sich derselbe aller hieraus entstehenden Folgen entschlagen. fondere Bereinbarungen vorbehalten, soll das Unschlagen 6 Wochen nach Beginn beendet sein.

Arbeitsverhinderung infolge Streif, Aussperrung oder Bonfott wird als höhere Gewalt angesehen, und muß der Bollendungstermin um deren Zeitdauer verlängert werden.

Wenn der Unternehmer die herzustellenden Arbeiten nicht in der Weise, wie vertragsich vorgesehen, ausführt, das Material sich als minderwertig erweist und der Bollendungstermin in keinem Falle innegehalten werden kann, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, die bezügliche Arbeit durch andere Fachleute aussühren zu lassen und zwar auf Kosten des Unternehmers.

Arbeiten, welche auf Ausmaß übergeben worden sind, sollen nach Fertigstellung unter Affistenz beider

Kontrahenten oder deren Stellvertreter nach dem Aussmaßregulativ des Berbandes Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten gemessen werden.

Bei normalem Fortgange der Arbeiten sind dem Unternehmer mährend des Baues auf Berlangen Absichlagszahlungen bis auf 80°/0 der wirklich gesleisteten, vorschriftsgemäß ausgeführten Arbeiten zu versabfolgen. Bezügliche Gesuche sind mindestens 5 Tage vor dem gewünschten Zahlungstermin schriftlich zu stellen. Verweigert der Auftraggeber die verlangten Abschlagszahlungen ohne genügende Ursache, so kann der Untersnehmer seine Arbeitslieferung sistieren, und der Vollendungstermin fällt außer acht.

Nach Bollendung fämtlicher Arbeiten und Brüfung der Maßurkunde sindet die Abnahme der Arbeit und Rechnungsstellung statt. Eine Berzögerung der Prüfung der Rechnung und der Maße 2c. darf nicht länger als einen Monat dauern. Ist diese Frist überschritten, so hat der Auftraggeber die Rechnung als verbindlich anzuserkennen.

Die Garantiezeit bauert 1 Jahr. Ergibt sich, baß insolge Feuchtigkeit der Räume Schwellen des Holzematerials konstatiert werden kann, was durch späteres Austrocknen das Zusammenschwinden und Wersen des Holzes, Kisse, Ausgehen der Fugen und Gehrungen zur Folge hat, so fallen dadurch notwendig gewordene Reparaturen oder Ersatz neuer Bestandteile zu Lasten des Austraggebers. — Bei konstatierter Ueberheizung der Räume auf über 15°R ist eine Garantie sur Schwinden, Wachsen oder Rissigwerden von Arbeiten ausgeschlossen.

Der Unternehmer ist gehalten, gegen Gefährdung seiner Arbeit er bei der Arbeit die nötigen Anordnungen zu treffen und dieselben gegen Unfall zu versichern.

Im Todes: oder Konkursfalle des Unternehmers gehen die Verpflichtungen auf deffen Erben bezw. auf



die Masse über, sofern der Besteller nicht vorzieht, gegen Bergütung der dannzumal bereits geleisteten Arbeiten vom Bertrage zurückzutreten. Ueber bezügliche Bergütung entscheidet event. das unten vorgesehene Schiedsgericht.

Bur Schlichtung allfälliger Streitigkeiten haben die Kontrahenten ein Schiedsgericht anzuerkennen und zwar in der Weise, daß jede Partei einen fachfundigen Bertrauensmann wählt und diese beiden letztern einen Obmann bestimmen. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig und verdindlich für beide Teile über die streitige Angelegenheit. Sollten sich die beiden Schiedsrichter warmschusst über einen Obmann nicht einigen können, so hat der Gerichtspräsident im Domizilkreis des streitigen Objektes den Obmann zu ernennen.

Dies die Bestimmungen des 20 Artisel starken Entewurses. Es ist angenommen, daß der Unternehmer einerseits und Bauherr, Architekt und Baumeister andersseits die Bedingungen vor Arbeitsbeginn unterschriftlich anerkennen. Durch diese Anerkennung würden allfällige andere Verpslichtungen, die den Paragraphen der Borsschrift zuwiderlaufen, hinfällig.

Die allgemeinen Bedingungen haben im Verbande Schweizer. Schreinermeister und Möbelfabrikanten gerade in jüngster Zeit wieder eine erneute Prüfung ersahren. Der Zentralvorstand hat sich auch mit andern technischen Körperschaften des Landes, deren Interessen bei Ginstührung der Bedingungen in Betracht kommen, ins Ginvernehmen gesetzt, um dadurch deren Ansichten über die vorliegende Arbeit kennen zu lernen. Dem Ausgang der Beratungen wird man in den beteiligten Kreisen mit Interesse entgegensehen.

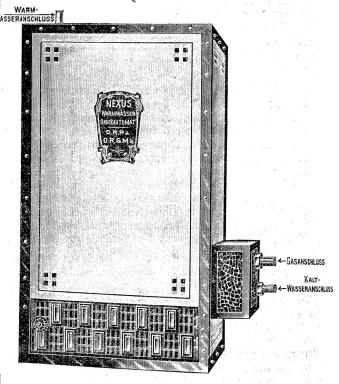
## Warmwasser-Versorgung mit Druck-Hutomaten.

Die letzten 30 Jahre haben in der Technik für Warmwasserversorgung hervorragende Umwälzungen gebracht.
Während vor dieser Zeit die Warmwasserbereitung sast
ausschließlich durch Kohlenseuerung bewirkt wurde, fanden
erst allmählich Apparate für Gasseuerung Aufnahme,
die sich aber infolge der sehr mangelhasten Sicherheitsvorrichtungen nur langsam den Markt eroberten. Die
immer vollkommener werdenden Sicherheitsvorrichtungen
verschafften den Badeösen eine stetig größere Verdreitung.
Mit der immer fortschreitenden Wohnungshygiene wurden
aber auch auf dem Gebiet der Warmwassenerversorgung
stets größere Unsprüche gestellt. Diese zu ersüllen hat
sich die Technik zur Aufgabe gemacht und Apparate geschaffen, die ein Haus oder eine Etage vollkommen mit
warmem Wasser versorgen. Eine absolut zuverlässige
und dauernd gute Funktion ist bei diesen Apparaten unerläßlich, da dieselben in den meisten Fällen in Räumen
untergebracht sind, die selten benutt werden.

Die Firma Schumacher & Co. in Lüttringshausen haufen hat sich zur Aufgabe gestellt, einen solchen Apparat zu konstruieren. Es ist ihr nach monatelangen Bersuchen gelungen, einen Heißwasserschucken Zunck-Automat auf den Markt zu bringen, der, was sichere Funktion anbeslangt, als das weit Beste bezeichnet werden darf, was bisher auf dem Gebiete geleistet worden ist.

Durch eine einsache und doch sinnreiche Anordnung ist das Gasventil absolut unabhängig vom Wasserdruck gemacht. Das Gasventil betätigt sich durch seine eigene Schwere und wird durch ein Luftventil mit Gasdruck noch besonders verlangsamt, sodaß eine absolut ruhige Zündung erfolgen muß und ein Verrußen des Apparates vollständig beseitigt ist. Alle Federn, Stopsbüchsen und Membranen mit den bekannten Nachteilen sind vermieden.

Die Firma Schuhmacher & Co. hat bei ihren Apparoten noch eine wesentliche Verbesserung angebracht, die für einen bei Warmwasserapparaten häusig auftretenden Uebelstand sichere Abhilse schafft. In Städten mit kalkhaltigem Wasser fanden Heißwassers Druck-Automaten bisher wenig Verwendung, weil die Wasserwege sich sehr schnell mit Kesselstein belegen und eine Keinigung entweder nur durch Auseinandernehmen des Apparates, oder durch sehr umständliche Keinigungsmethoden zu



bewerkstelligen war. Durch Anbringen von außerhalb des Feuerraums gelegenen Verschraubungen, D. R. G. M., die jeder Zeit ohne Abmontierung durch ebenfalls angebrachte Reinigungstüren gelöst werden können, ist eine bequeme Reinigung von Kesselstein möglich.

Der Nerus-Seißwaffer-Druck-Automat fann deshalb in Städten mit keffelsteinhaltigem Waffer unbedenklich aufgestellt werden und scheint berufen zu sein, sich ein weites Feld zu erobern, weil er die vielen Automaten anhaftenden Mängel vermeidet.

# Marktberichte.

Bom Rheine wird der "Köln. Volksztg." berichtet: Beeinflußt durch die Steigerung der Preise für slavonisches Eichenholz, zeigte auch der Markt für deutsches Eichenholz, zeigte auch der Markt für deutsches Eichenholz sehr feste Haltung. Die gute Aufnahmefähigkeit des Möbelgroßgewerbes hatte zur Folge, daß ersttlassige Ware an Beachtung gewann. Die Steigerung der Preise hängt in erster Linie auch damit zusammen, daß beste Eichenbohlen nicht stark angeboten sind. Deshald sind auch bei den jüngsten Versteigerungen im Walde für die besseren Sorten zum Teil ungewöhnlich hohe Preise gezahlt worden.

Aber auch die jüngsten Versteigerungen von Nadelstammholz in den süddeutschen Waldungen erbrachten für die Waldbesitzer recht gute Ergebnisse, welche sich meistens über die Anschläge erhoben. In den badischen Domänenwaldungen, wo während der letzten drei Wochen aus einigen Forstämtern nahezu 50,000 m³ Nadelstammsholz verkauft wurden, betrugen die Nebererlöse gegenüber